

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Arbeitgeberverpflichtungen, aus der GefahrstoffVO liegen nicht vor, insbesondere bestand nicht die Notwendigkeit einer Vorsorgeuntersuchung nach § 28 GefahrstoffVO.

Soweit Sie angegeben haben, man habe auf Ihre Versetzungswünsche nicht reagiert und Ihren Gesundheitszustand nicht berücksichtigt, könnte darin der Vorwurf einer Körperverletzung durch Unterlassen liegen. Auch wenn ein Körperschaden bereits eingetreten ist, besteht noch die Möglichkeit einer Körperverletzung durch Unterlassen, falls aus dem schon gegebenen Zustand drohende weitere Körperbeeinträchtigungen nicht abgewendet werden. Fraglich ist insoweit schon, ob aus dem Arbeitsvertrag überhaupt eine solche Garantenstellung abgeleitet werden kann. Dies kann letztlich aber dahinstehen, da eine zeitliche Einordnung der möglichen Handlung im Hinblick auf die Verhinderung einer weiteren Gesundheitsbeeinträchtigung nicht getroffen werden kann. Die erste Beschwerde von Ihnen datiert vom 08.04.1994. Danach waren Sie noch bis zum 10.07.1994 bei der Beschuldigten tätig, unterbrochen von diversen Krankheitstagen und Urlauben. Auch insoweit scheidet daher ein strafrechtlich relevantes Verhalten aus.

29.8.94

Bei allem Verständnis für Ihre persönliche Situation, die tragische Entwicklung Ihrer Krankheitsgeschichte und die Bedeutsamkeit dieses Verfahrens für Sie, bedaure ich, Ihnen keinen anderslautenden Bescheid erteilen zu können. Aufgrund der o. g. Gründe läßt sich ein strafrechtlicher Vorwurf nicht begründen. Ich mußte deshalb das Verfahren gem. § 170 II StPO einstellen.

Mit freundlichem Gruß

Rosendahl
Staatsanwältin

Beglaubigt
Addolf
Justizangestellte

X wenn ich gewußt hätte
das mein Arbeitgeber
mit solchen Giftstoffen
mein Leben ruiniert!

Er hat ja eine Fürsorgepflicht
wir gegenüber - aber es wird